

nur insoweit und nur solange, wie es das friedliche und ungestörte Leben der Bürger erfordert.

Vom Recht auf Freizügigkeit ist das sogenannte Auswanderungsrecht zu unterscheiden. Es bezieht sich auf die Möglichkeit einer Person, den Staat zu verlassen, dessen Bürgerschaft er besitzt. Die DDR gestaltet ihre Praxis in dieser Hinsicht in Übereinstimmung mit der UNO-Konvention über die zivilen und politischen Rechte.⁵⁶

Die Auswanderung ist ein typisches Produkt der Krisenwirtschaft kapitalistischer Staaten, die den Werktätigen häufig nicht einmal das Existenzminimum sichern können. Deshalb übernehmen die Werktätigen vielfach in einem anderen Ausbeuterstaat selbst die niedrigsten Arbeiten zu politisch und sozial diskriminierenden Bedingungen. Die entsprechende Menschenrechtskonvention ermöglicht die Auswanderung, überläßt es jedoch der souveränen Regelung der Staaten, ihre Voraussetzungen zu bestimmen, und verweist dabei vor allem auf die Verantwortung für den „Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer“ (Art. 12). Diese Kriterien sind für die DDR maßgebend. Sie kann davon ausgehen, daß die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse den Menschen erstmalig beständige soziale Sicherheit, freie und ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung gewährleisten. In der DDR gibt es keine soziale Basis für ein Grundrecht auf Auswanderung.

Die politische und moralische Verantwortung für jeden Bürger gebietet der sozialistischen Staatsmacht, die Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus auch bei Entscheidungen über Auswanderungsanträge zu berücksichtigen. Sie stellt in Rechnung, daß die Auswanderung in einen imperialistischen Staat bedeutet, Menschen einem System auszuliefern, das sie ausbeutet und zwingt, einer aggressiven Politik zu dienen, die ihre Existenz gefährdet und sich gegen den Sozialismus richtet.

5.2.2. *Die sozialökonomischen Rechte und Pflichten*

Für die große Bedeutung und Dynamik der Verwirklichung der sozialökonomischen Rechte ist es kennzeichnend, daß unmittelbar nach dem IX. Parteitag der SED ein „Gemeinsamer Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. 5.1976“⁵⁷ gefaßt wurde, der die weitergehende Realisierung und Sicherung dieser Rechte zum Inhalt hat. Ausdrücklich wird in der Präambel dieses*Beschlusses festgestellt: „So wie sich durch bewußte und schöpferische Arbeit aller Werktätigen die ökonomische Leistungskraft unseres Landes erweitert, so wird sich unser aller Leben schöner und inhaltsreicher gestalten. Dabei ist auch künftig die wich-

56 Vgl. Internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 14.1.1974, GBl. II S. 57 ff.

57 Vgl. Neues Deutschland vom 29./30.5.1976, S. 1.